



**Folkwang**  
Universität der Künste

Ministerium für  
Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Verlängerungsvertrag**

zum

**Hochschulvertrag  
vom 06. Januar 2022**

zwischen dem

**Ministerium  
für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

und der

**Folkwang  
Universität der Künste**

## Präambel

Grundlage des Hochschulvertrages und dieses Verlängerungsvertrages sind und bleiben die in der Präambel des Hochschulvertrages hervorgehobenen Aspekte in ihrem vollen Umfang.

Bund und Länder haben mit Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 06. Juni 2019 die Verwaltungsvereinbarung über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* mit unbefristeter Laufzeit geschlossen. Ziele des ZSL sind der bedarfsgerechte Erhalt der vorhandenen Studienkapazitäten und die Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre.

Die aktuelle Verpflichtungserklärung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt für den **Zeitraum 2021 bis 2027**.

Die Festlegungen über die Mittelbereitstellung aus dem ZSL sind in den zwischen dem Ministerium und den Kunst- und Musikhochschulen abgeschlossenen Hochschulverträgen nach § 6 Abs. 2 KunstHG enthalten. Die Verträge haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025. Zur Herstellung eines Gleichlaufs dieser Verträge mit den Laufzeiten der Verpflichtungserklärungen haben sich das Land und die Hochschulen darauf geeinigt, die Laufzeit der Verträge bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern, statt diese umfassend neu zu fassen. Im Einzelnen gilt in Ergänzung:

### § 1

Die mit der Hochschule im Hochschulvertrag vom 06. Januar 2022 (**Hochschulvertrag**) vereinbarten Ziele und Leistungen werden fortgeschrieben.

Der seit Vertragsschluss erfolgte Fortschritt (insbesondere im Baubereich) wird anerkannt.

### § 2

Die im Hochschulvertrag zum Thema Gleichstellung festgelegten Ziele und Maßnahmen werden fortgeführt oder – sofern das mit den Maßnahmen verfolgte Ziel erreicht wurde – durch Maßnahmen, die für entsprechend ambitioniertere Ziele entwickelt wurden, ersetzt. Eine der zentralen Kennzahlen für den Fortschritt der Gleichstellung an einer Hochschule ist dabei der Anteil der weiblich besetzten Professuren. Dieser Anteil ist weiter in Richtung Parität zu steigern oder – sofern dieses Ziel erreicht wurde – die paritätische Besetzung, beispielsweise durch Maßnahmen der Nachwuchsförderung, zu erhalten.

Über den Gender Pay Gap von Professorinnen und Professoren wird im Rahmen der jährlichen Abfrage von IT.NRW Transparenz hergestellt, wirksame Gegenmaßnahmen werden fortgeführt oder eingerichtet.

### § 3

Die Hochschule bekennt sich zur Stärkung der Zusammenarbeit im Verbund mit anderen Kunst- und Musikhochschulen und/oder Hochschulen, insbesondere in Digitalisierung und Verwaltung.

Im Bereich der Digitalisierung haben sich hierzu die Kunst- und Musikhochschulen in einer gemeinsamen Betriebseinheit „Geschäftsstelle für IT und digitale Unterstützungsprozesse“ (GDU) an der Folkwang Universität der Künste in Essen zusammengeschlossen. Dies bietet die Gelegenheit, dass sich die Kunst- und Musikhochschulen auf eine gemeinsame Digitalisierungsstrategie einigen, welche als orientierender Wegweiser für die kommenden Jahre zu verstehen ist. Dabei ist die Diversität der einzelnen Kunst- und Musikhochschulen im Betrieb von IT-Diensten und im Aufbau der eigenen Strukturen nicht zwangsläufig als Hindernis in der Schaffung von Synergien zu verstehen. Vielmehr sollte dies unter den Beteiligten als diskursstiftender Mehrwert verstanden und die damit einhergehende verteilte Expertise als Möglichkeit genutzt werden. Die Hochschule wird sich in diesen Prozess aktiv einbringen und die vorgenannte gemeinsame Betriebseinheit in ihrer Arbeit, insbesondere bei der Erarbeitung und Umsetzung einer gemeinsamen Digitalisierungsstrategie für die Kunst- und Musikhochschulen, unterstützen.

#### **§ 4**

§ 3 Nr. 2 letzter Satz des Hochschulvertrags, wird durch folgenden Satz ersetzt:

Die Hochschule plant, die Räume durch eine Sanierung für Hochschulzwecke nutzbar zu machen.

§ 3 Nr. 3 des Hochschulvertrags Die Überschrift wird wie folgt angepasst: „Zustand und Zukunft des Gebäudes Wesselswerth 23“.

§ 3 Nr. 3 Abs. 2 letzter Satz des Hochschulvertrags wird gestrichen.

§ 3 Nr. 3 Abs. 3 des Hochschulvertrags wird durch folgenden Satz ersetzt:

Im Zuge der weiteren Raumplanung ist die weitere Nutzung des ehemaligen Schulgebäudes Wesselswerth 23 (Altbau) zu prüfen.

§ 3 Nr. 4 Hochschulstandortentwicklungsplanung

Die Folkwang Universität hat im Juni 2024 ihre aktuelle Hochschulstandortentwicklungsplanung eingereicht. Sie weist einen erheblichen Flächenmehrbedarf von 12.554 m<sup>2</sup> aus. Die Hochschule erhofft sich eine zeitnahe Teilnahme an der neuen Masterplanung sowie eine damit einhergehende Prüfung und ggfs. Genehmigung des angemeldeten Flächenmehrbedarfs.

## § 5

Das Land stellt weiterhin Mittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (ZSL) in der im Hochschulvertrag zugesagten Höhe einschließlich der Dynamisierung gemäß Schreiben vom 11. Mai 2023 für die vereinbarten Zwecke zur Verfügung.

## § 6

Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Er verlängert die Laufzeit des zwischen dem Ministerium für Kultur und Wissenschaften und der Hochschule vereinbarten Hochschulvertrages mit den in diesem Vertrag vereinbarten Anpassungen bis zum 31. Dezember 2027.

Die Hochschule wird unabhängig von der Teilnahme am ZSL-Monitoring über die Erreichung ihrer im Hochschulvertrag festgehaltenen Ziele dem Ministerium zum 31. Dezember 2025 schriftlich berichten (Zwischenbericht). Der Bericht dient der Überprüfung der Zielerreichung.

Den gemäß § 5 Hochschulvertrag die gesamte Vertragslaufzeit bilanzierenden schriftlichen Abschlussbericht legt die Hochschule zum 31. Dezember 2027 vor.

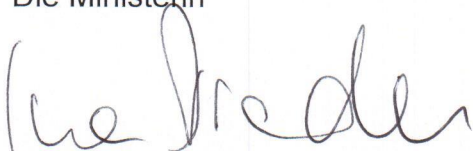
Weitere Berichtspflichten bleiben unberührt.

## § 7

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelungen am nächsten kommt.

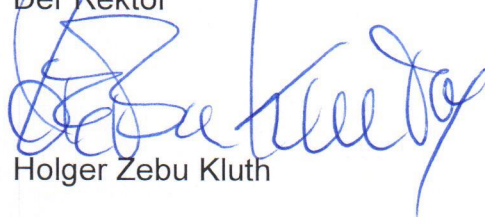
Düsseldorf, den 2.10.2025

Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
Die Ministerin

  
Ina Brandes MdL

Düsseldorf, den 2.10.2025

Folkwang Universität der Künste  
Der Rektor

  
Holger Zebu Kluth